

Notizen zum Zoom-Meeting vom 23. September

Nach der eindrücklichen Schilderung der negativen Erfahrungen haben sich für mich einige zusätzliche Schwachpunkte in der Rechtsstellung von Mitopfern ergeben, die in unseren weiteren Vorstößen mitberücksichtigt werden sollten.

1. Problem: Akteneinsicht

Konkretes Problem in dem vorliegenden Fall war das Verhalten des Rechtsanwalts. Ich habe die Berufsordnung geprüft. Danach gab es keinen Grund dafür, die Akten zurückzuhalten. Maßgeblich ist § 19 der Berufsordnung für Rechtsanwälte:

§ 19 BORA

(1) Wer Originalunterlagen von Gerichten und Behörden zur Einsichtnahme erhält, darf sie nur an Mitarbeitende aushändigen. Dies gilt auch für das Überlassen der Akte im Ganzen innerhalb der Kanzlei. Die Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und unverzüglich zurückzugeben. Bei deren Ablichtung oder sonstiger Vervielfältigung ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis erhalten.

(2) Ablichtungen und Vervielfältigungen dürfen Mandantinnen und Mandanten überlassen werden. Soweit jedoch gesetzliche Bestimmungen oder eine zulässigerweise ergangene Anordnung der die Akten aushändigenden Stelle das Akteneinsichtsrecht beschränken, haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dies auch bei der Vermittlung des Akteninhalts an Mandantinnen und Mandanten oder andere Personen zu beachten.

Das Fehlverhalten des Anwalts ist offensichtlich.

Ein **generelles Problem** (das mir bislang auch nicht bewusst war) kann sich allerdings in Fällen ergeben, in denen die Staatsanwaltschaft die Akten **nicht** freigibt. Das hätte hier – theoretisch – passieren können, da der Täter tot ist (und sonstige Verdächtige nicht identifiziert werden konnten). Mit dem Tod endet formell das Strafverfahren und damit auch das Akteneinsichtsrecht der Opfer gem. § 406e StPO.

§ 406e Akteneinsicht des Verletzten

(1) Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(2) Die Einsicht in die Akten ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint. Sie kann auch versagt werden, wenn durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft in den in § 395 genannten Fällen den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat.

(3) Der Verletzte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden. § 480 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

[...]

In unserem Fall war die Staatsanwaltschaft kooperativ. Es hätte aber auch anders kommen können. Die Problematik der Akteneinsicht hat nämlich noch einen **weiteren Haken**. Die explizite **Gleichstellung der Mitopfer aus § 373b StPO gilt ausdrücklich nicht für das Akteneinsichtsrecht der Verletzten** (vgl. § 406I StPO, der § 406e nicht einschließt!)¹. Das ist schon per se ein Skandal. Auch die Nebenklagebefugnis hilft dann nicht weiter, wenn es (wie hier) kein Strafverfahren mehr gibt. Opfer und Mitopfer werden dann rechtlich schlicht wie jede Privatperson behandelt. Diese hat lediglich das allgemeine Akteneinsichtsrecht gem. § 475 StPO. Voraussetzung dafür ist die Darlegung eines berechtigten Interesses. Eine solche Darlegungspflicht ist für (Mit-) Opfer selbstredend nicht zumutbar.² Unangemessen ist darüber hinaus die Ausgestaltung des § 475 als Kann-Bestimmung: d.h. einen einklagbaren Anspruch gibt es nicht.

§ 475 StPO Auskünfte und Akteneinsicht für Privatpersonen und sonstige Stellen

(1) Für eine Privatperson und für sonstige Stellen kann unbeschadet des § 57 des Bundesdatenschutzgesetzes ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Auskünfte sind zu versagen, wenn der hiervon Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder nach Darlegung dessen, der Akteneinsicht begehrt, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses nicht ausreichen würde.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 können amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können auch Privatpersonen und sonstigen Stellen Auskünfte aus den Akten erteilt werden.

→ Ein generelles Akteneinsichtsrecht für Hinterbliebene sollte daher zusätzlich in unsere Forderungsliste aufgenommen werden. Diese muss auch weitergelten in Fällen, in denen das Strafverfahren eingestellt wird.

→ Das Problem sollte auch in dem geplanten Gespräch mit dem Bundesopferbeauftragten thematisiert werden.

¹ Siehe Beck Onlinekommentar zu § 373b StPO, Rn. 1 unter Verweis auf BT-Drs. 19/27654, 41.

² Das ist in § 406e Abs. 1 bereits ausdrücklich anerkannt (durch den Verweis auf die nebenklageberechtigten Personengruppen).

2. Problem: mangelhafte Kommunikation der Behörden

Frage: gab es damals in Hamburg bereits den Opferbeauftragten. Der Anschlag war, auch wenn er offiziell als Amoktat eingeordnet wurde, auf jeden Fall ein Großschadensereignis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bzw. aufgrund der religiösen Motivation nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hmbg. Opferbeauftragtengesetzes.

Dieser wäre m.E. jetzt zuständig. Angehörige sind ausdrücklich einbezogen. Interessant erscheint mir auch § 5 Abs. 1 Nr.4: ich würde diesen so interpretieren, dass die Akteneinsicht auch über den Opferbeauftragten möglich sein sollte, ohne den Rechtsanwalt einschalten zu müssen. Und wahrscheinlich ginge es über diesen Weg auch kostenfrei...

[Gesetz über die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Opfer von Terror- und Großschadensereignissen **und deren Angehörige** \(Hamburgisches Opferbeauftragtengesetz\) vom 24. Januar 2023](#)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. Opfer: eine Person, die als direkte Folge eines Ereignisses nach § 3 Absatz 1 eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat,
2. Angehörige: natürliche Personen, die mit dem Opfer in enger persönlicher und sozialer Verbindung stehen,
3. **Betroffene: Opfer und deren Angehörige,**

[...]

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Die oder der Opferbeauftragte ist zentrale Ansprechperson für Betroffene von

1. Terrorfällen,
2. Großschadenslagen,
3. mit Terrorfällen und Großschadenslagen vergleichbaren **Ereignissen**, insbesondere solchen, **die den Rechtsfrieden erheblich beeinträchtigen, politisch oder religiös motiviert sind** oder aus sonstigen Gründen eine hohe gesellschaftliche Bedeutung aufweisen und das Leben oder die Gesundheit von Menschen, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen,

auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Eine Zuständigkeit ist auch gegeben, wenn die gegenwärtige Einschätzung der Lage das Vorliegen eines Terrorfalls, einer Großschadenslage oder eines Ereignisses nach Absatz 1 Nummer 3 erwarten lässt. Die oder der Opferbeauftragte entscheidet, ob ein ihre oder seine Zuständigkeit begründendes Ereignis nach Absatz 1 Nummer 3 vorliegt.

(3) In Fällen der Absätze 1 und 2 außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg ist die oder der Opferbeauftragte ebenfalls zentrale Ansprechperson für Betroffene mit Wohnsitz in Hamburg.

§ 5: Aufgaben

(1) Die oder der Opferbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung der Beratung und Hilfen für Betroffene zwischen den beteiligten Stellen,
2. **Proaktive Kontaktaufnahme mit Betroffenen,**
3. Beratung und Betreuung von Betroffenen hinsichtlich psychosozialer, finanzieller und sonstiger Hilfen,
4. **Weitergabe der für die Betroffenen relevanten Informationen an diese,**
5. Durchführung von Fallkonferenzen zur Klärung von konkreten Anliegen der Betroffenen mit den beteiligten Stellen,
6. Vermittlung der Betroffenen in geeignete Angebote der hamburgischen Opferhilfelandtschaft,
7. Beteiligung an der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
8. Zusammenarbeit mit zuständigen öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie solchen der Länder und des Bundes,
9. Zusammenarbeit mit Opferbeauftragten, Opferschutzbeauftragten und zentralen Anlaufstellen anderer Länder oder des Bundes.

3. Problem: mangelnde Ausbildung und fehlende Empathie beim Anwalt

Der Fall bestätigt sämtliche Punkte, die wir bereits zu Papier gebracht haben, in eindrucklicher Weise.

4. Problem: unprofessionelles Agieren der Polizei

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 hätte das in unserem Fall ebenfalls der Opferbeauftragte übernehmen müssen. Das Gesetz ist ja u.a. eine Reaktion darauf, dass die Polizei in solchen Fällen oft überfordert ist.

Auch alle anderen Punkte (insbes. Nr. 1, 3, 5, 6) sind im vorliegenden Fall relevant. Dass hier Gesetz und Realität so auseinanderklaffen, bestätigt ebenfalls unsere Aktivitäten.